

MERKBLATT

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Überlassungspflicht von Abfällen zur Beseitigung an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim und Festsetzung von Einwohnereleichwerten nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim

Die Gewerbeabfallverordnung legt in § 7 Absatz 2 fest, dass

die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt Pulheim) in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Restmüll-Behälter für die Entsorgung der in jedem Betrieb anfallenden Abfälle zur Beseitigung, zu nutzen haben.

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden zur Bemessung des von Gewerbebetrieben benötigten Behältervolumens Einwohnereleichwerte (EWG) angewandt. Die Zahl der zu berechnenden EWG richtet sich nach der Art des Gewerbes, der Anzahl der Beschäftigten und deren vertraglicher Arbeitszeit.

Damit eine sachgerechte und satzungsgemäße Bedarfsermittlung für Ihren Gewerbebetrieb durchgeführt werden kann, bitte ich darum, den als Anlage beigefügten Fragebogen vollständig auszufüllen und bis **2 Wochen nach Erhalt** zurückzufaxen bzw. zurückzusenden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Pulheimer Abfallberatungs-Zentrums, Frau Berg, Frau Coskun und Frau Heller unter der Rufnummer 02238 / 83 97 14 gerne zur Verfügung.

Die Abfallentsorgungssatzung können Sie im Internet unter www.pulheim.de / Rat und Verwaltung / Ortsrecht / Satzungen nachlesen. Die Gewerbeabfallverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de. Zu den abfallrechtlichen Grundlagen können Ihnen Frau Gervais (vormittags) und Herr Gerhards Auskünfte erteilen.

Pulheimer Abfallberatungszentrum (PAZ)

Frau Berg, Frau Coskun und Frau Heller

Telefon: 02238 – 839714

Fax: 02238 - 839713

Email: abfallberatung@paz-pulheim.de

Tiefbauamt - Abfallwirtschaft

Telefon: 02238 - 808 482 Frau Gervais (vormittags) und 02238 - 808 371 Herr Gerhards

Email: ute.gervais@pulheim.de und david.gerhards@pulheim.de

Fax: 02238 - 808 55 482 bzw. 02238 - 808 55 371



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister - Abfallwirtschaft
Pulheimer Abfallberatungs-Zentrum
Alte Kölner Straße 46

50259 Pulheim

Tel.: 02238 / 83 97 14

Erklärung zur Festlegung der Einwohnerequivalente für die Abfälle zur Beseitigung

(Bitte ausfüllen und innerhalb von 5 Werktagen zurückfaxen oder -schicken)

Gemäß § 7 Satz 2 der Gewerbeabfallverordnung sind Gewerbebetriebe verpflichtet, mindestens ein Abfallgefäß der Stadt Pulheim für die nichtverwertbaren Restabfälle zu benutzen. Nach § 18 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim sind Gewerbebetriebe als Abfallerzeuger verpflichtet, die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Firma: _____	Tel.: _____
Anschrift: _____	Fax: _____
Ansprechpartner: _____	Email: _____

Auszüge aus § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim:

Absatz 3:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird das Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung durch Gewichtung nach Einwohnerequivalenten (EGW) ermittelt. Je ganzem EGW wird mindestens ein Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag der Abfall erzeugenden bzw. besitzenden Person bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern je EGW zugelassen werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Stadt Pulheim legt aufgrund der vorgelegten Nachweise bzw. aufgrund eigener Feststellungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

Einwohnerequivalente werden anhand der folgenden Kriterien ermittelt:

Art Ihres Gewerbebetriebes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

	Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigte(n) / Bett	Einwohnergleichwert
<input type="checkbox"/>	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
<input type="checkbox"/>	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
<input type="checkbox"/>	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	1
<input type="checkbox"/>	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
<input type="checkbox"/>	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
<input type="checkbox"/>	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
<input type="checkbox"/>	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
<input type="checkbox"/>	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
<input type="checkbox"/>	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Absatz 4:

Arbeitskraft im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Angestellte, Beamte, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Halbtags beschäftigte Personen werden zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte Personen, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Anzahl der Beschäftigten:
_____ Personen mit Ganztags-Beschäftigung
_____ Personen mit Halbtags-Beschäftigung
_____ Personen mit weniger als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit

Absatz 5:

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem grauen Gefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Gefäßvolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 (*Hinweis: Private Haushaltungen*) zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzugerechnet.

Grundstücke, die sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt werden:
<input type="checkbox"/> Unser(e) graues/n Gefäß(e) wird/werden alleine von unserem Gewerbebetrieb genutzt
<input type="checkbox"/> Wir nutzen ein/die graues/n Gefäß(e) auf dem gleichen Grundstück gemeinsam mit (ggf. Beiblatt): _____

Erklärung zur Festlegung der Einwohnergleichwerte für die Abfälle zur Beseitigung und Einwilligungserklärung

Wenn Sie dieses Formular ausfüllen und bei der Stadt einreichen, werden Ihre personenbezogenen Daten nur zu diesem Zweck verarbeitet. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten dabei strikt EU-DSGVO und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Pulheim (<https://www.pulheim.de>). Ich bin damit einverstanden.

Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gewerbebetrieb und Stempel